



Richtlinien zur Förderung von Integrationsprojekten und Migrantenselbstorganisationen in Ludwigsburg

1. Allgemeine Fakten

Bürgerschaftliches Engagement, z. B. die Mitwirkung in einem Verein, wirkt sich unterstützend auf die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund aus. Bürgerinnen und Bürger mit und ohne Migrationshintergrund bringen sich aktiv in das Stadtleben ein und gestalten gemeinsam die kommunale Entwicklung. Dies verstärkt auf Seiten der Migrantinnen und Migranten die Identifikation mit dem Gemeinwesen und trägt wesentlich zum Zusammenhalt von Einheimischen und Migrantinnen und Migranten bei. Migrantenselbstorganisationen können durch die Wahrnehmung sozialer, kultureller und sportlicher Aktivitäten einen wichtigen Beitrag hierzu leisten. Hierfür sind gut funktionierende Vereine der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund Voraussetzung.

Insbesondere durch Kooperationsprojekte mehrerer, auch einheimischer Vereine entstehen integrationsfördernde Kontakte, Lernprozesse werden angestoßen und ermöglichen ein respektvolles und tolerantes Miteinander. Die vereinseigenen Ziele und Aufgaben werden um interkulturelle Aspekte erweitert.

Das Hauptanliegen der Förderung ist, integrative Maßnahmen der Vereine zu unterstützen.

2. Realisierung – Grundsätze und Voraussetzungen

Allgemeine Mindestvoraussetzungen:

- Der Verein muss mindestens ein Jahr im Vereinsregister (als e. V.) eingetragen sein und seinen Sitz in Ludwigsburg haben.
- Eine finanzielle Eigenleistung ist zu erbringen. Die Finanzierung der zu fördernden Maßnahme muss insgesamt als gesichert gelten.
- Die Vereinsmitglieder engagieren sich ehrenamtlich.

Aktivitäten von Vereinen können gefördert werden, wenn sie einen der folgenden Grundsätze und Voraussetzungen erfüllen:

- gezielte Kursangebote/Aktivitäten für Jugendgruppen durchführen, die einen Bildungsansatz verfolgen bzw. einem Erziehungsauftrag nachkommen,
- Kooperationsprojekt zwischen einem einheimischen Verein und einer Migrantenselbstorganisation,
- einen sozialen, kulturellen und/oder sportlichen Beitrag zum öffentlichen Leben in der Stadt Ludwigsburg leisten (öffentlichkeitswirksam), der zum interkulturellen Austausch dient,
- es sich um ein Angebot/Aktivität handelt, das die Vereinsmitglieder darin unterstützt sich in den gesellschaftlichen Gegebenheiten vor Ort zurechtzufinden (z. B. Information über das deutsche Schulsystem),
- es sich um Angebote handelt, die für die Integration der Vereinsmitglieder in Deutschland förderlich sind.
- Aktivitäten, die den zweiseitigen Integrationsprozess von Einheimischen und Zugewanderten unterstützen.

Aktivitäten von Vereinen können nicht gefördert werden, wenn:

- sie ausschließlich vereinseigenen Interessen dienen (sie nur dazu dienen, die eigene Kultur zu repräsentieren und keinen interkulturellen Austausch ermöglichen).

Ausnahmen:

Diese Grundsätze finden keine Anwendung für Organisationen, die in Deutschland oder im Ausland als politische Parteien oder deren Gliederungen aktiv sind oder deren Grundsätze (Vereinsatzung) und Ziele nicht mit der deutschen Verfassung zu vereinbaren sind.

Zu beachten gilt, dass sich Förderungen nach anderen Richtlinien innerhalb der Stadt gegenseitig ausschließen.

Die Förderung wird als freiwillige Leistung der Stadt Ludwigsburg im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein einklagbarer Rechtsanspruch besteht nicht. Die Entscheidung über die Höhe des Zuschusses liegt im Ermessen der Stadtverwaltung.

3. Förderung durch Zuschüsse – Arten

3.1. Zuschüsse für laufende Vereinsaktivitäten

- 3.1.1. Zur Anschaffung von Geräten (langlebig und dauerhaft), Instrumenten und Kleidung, z. B., für eine Veranstaltung im öffentlichen Raum, zum kulturellen Austausch (Parade der Kulturen) Bei einmaligen Anschaffungen kann die Höhe des Zuschusses höchstens 300 € jährlich pro Verein betragen.
- 3.1.2. Zuschüsse für Maßnahmen im Freizeit- und Bildungsbereich
Bei Maßnahmen im Freizeit- und Bildungsbereich, die auch für Nicht-Mitglieder geöffnet sind (z. B. integrative Tanz- oder Musikurse) kann der Zuschuss höchstens 600 € je Maßnahme betragen.

3.2. Zuschüsse für öffentliche Einzelveranstaltungen

- 3.2.1. Für Veranstaltungen, die öffentlich (durch Zeitungsanzeigen, Plakat oder Infoblatt) angekündigt und auch für Nicht-Mitglieder zugänglich sind, kann bei einer Veranstaltung mit gemischtem Kultur- und Unterhaltungsprogramm ein Zuschuss von höchstens 500 € gewährt werden.
- 3.2.2. Bei einer Veranstaltung mit überwiegendem Kultur- und Bildungsprogramm kann die Hälfte der anfallenden Kosten, jedoch höchstens 1.000 € übernommen werden.
Das Kultur- und Bildungsangebot hat dabei zu überwiegen – ausgeschlossen davon sind Veranstaltungen mit reinem Freizeit- und Unterhaltungswert (z. B. Discoabende, Familientreffen, Mitgliederversammlungen u. ä.).

3.3. Zuschüsse für Integrationsprojekte

- 3.3.1. Für neue, innovative Ideen verschiedenster Maßnahmen oder Veranstaltungen, die zum Ziel eine verbesserte Integration von Menschen mit Migrationshintergrund haben. Also Maßnahmen, die ein Verein zum ersten Mal umzusetzen versucht, kann man einen Zuschuss in Form einer Starthilfe erhalten, dieser beträgt höchstens 1.000 €.

Anmerkungen:

- Anrechnungsfähige Aufwendungen sind Honorare für auftretende Künstler, Fahrtkosten für Amateurgruppen, Saalmiete, Gerätemiete u. ä., nicht dagegen Kosten für Bewirtung, Tombola, Preise etc.
- Alle Formen der Zuschüsse können entweder parallel oder einzeln gewährt werden. Unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes soll die Gesamtsumme des Zuschusses an einen Verein den Höchstbetrag von 1.000 € jährlich nicht übersteigen! Soweit dieser Betrag bei besonderen Aktivitäten nicht ausreicht, kann er nach besonderer Begründung überschritten werden. Über derartige Anträge kann erst zum Ende des Haushaltsjahres entschieden werden.

4. Antragsverfahren

Finanzielle Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Die Anträge werden in deutscher Sprache auf den vorbereiteten Formularen beim Büro für Integration und Migration eingereicht. Erforderliche Nachweise (z. B. Rechnungen) sind vorzulegen. Im Einzelfall behält sich die Stadtverwaltung vor, die Unterlagen für die Anträge nachzuprüfen. Der Empfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung der gewährten Mittel verpflichtet.

a. Angaben in den Anträgen

Angaben über die Höhe der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sowie über Zweck, Ort, Zeit der Veranstaltung/Maßnahme sowie der Künstler/Lehrer (ggf.) müssen im Antrag enthalten sein.

b. Antragsfrist

Bei Einzelveranstaltungen sind die Anträge spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung einzureichen. Die endgültige Entscheidung über die Höhe des Zuschusses erfolgt erst nach Abschluss der Veranstaltung. Spätester Antragstermin ist der 15. November des laufenden Jahres. Danach eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Im Rahmen der laufenden Förderung wird über einen Zuschuss-Antrag erst nach dem Beginn der Maßnahme bzw. nach der Anschaffung (bei Sachkostenzuschüssen) entschieden.

c. Antragsteller

Eine verantwortliche Person der beantragenden Organisation muss der Antragstelle mit Namen und Adresse bekannt sein. Die Auszahlung erfolgt nur auf das Vereinskonto.

d. Ausnahmen

Die Antragstellung auf eine Starthilfe von Integrationsprojekten muss mindestens vier Monate vor Beginn des Projekts erfolgen. Über die Verwendung der bewilligten Mittel ist Buch zu führen, die erforderlichen Nachweise sind nach Beendigung des Projekts bzw. zum Ende jeden Haushaltsjahres vorzulegen. Punkt b ist für den Zuschuss von Integrationsprojekten nur bezüglich des Abgabetermins (15. November des laufenden Jahres) gültig, die Punkte a und c gelten, wie oben aufgeführt.

Antragsstelle:

STADT LUDWIGSBURG
FACHBEREICH BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT
Büro für Integration und Migration
Obere Marktstraße 1, Zimmer 208
71634 Ludwigsburg
Tel.: (0 71 41) 9 10-27 14
Fax.: (0 71 41) 9 10-27 91